

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :

William K a h n

(Lichtspielgewerbe),

Dr. Rudolf P r e s s e r

(Kunst u. Literatur),

Professor H e i n r i c h

(Volkswohlfahrt),

Archivleiter S i m m e r m a n n

(" ").

Zur Fortsetzung der Verhandlung über den Antrag
der Bayerischen Regierung auf Widerruf der Zulassung der
Reklame zu dem Bildstreifen :

„ S ü n d e n b a h e l “

der Firma Greenbaum - Film G.m.b.H. in Berlin durch die
Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde niemand,
2. für die Firma Greenbaum-Film : Dr. F r i e d m a n n .

Die den Gegenstand des Widerrufs bildenden Photos
lagen vor.

Der Antrag des Bayerischen Ministeriums des Innern
vom 6. August 1925 - Nr. 2546 b.87 - wurde verlesen .

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin
vom 1. April 1925 - Nr. 935B - ausgesprochene Zu-
lassung der Bilder 39 und 40 wird widerrufen.
Der öffentliche Aushang dieser Bilder im Deutschen
Reich ist verboten.
- II. Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Bayerische Regierung hat den teilweisen Widerruf der Reklame zu dem Bildstreifen „Sündenbabel“ beantragt. Der Antrag richtet sich gegen die Bilder ^{39, 40} 39, 40 und 41 und wird damit begründet, dass die Ausstellung dieser Bilder eine schädliche Einwirkung auf die sittliche Entfaltung Jugendlicher und eine Ueberreizung ihrer Phantasie bezorgen lasse. Auf einen Bericht des Stadtrats Regensburg vom 23. Juli 1925 wird Bezug genommen.

Der Antragsteller hat die Einrede der Unzulässigkeit des Verfahrens erhoben mit folgender Begründung:

Ein Widerrufverfahren in Reklamesachen sei unzulässig, da das geltende Lichtspielgesetz hierüber keine Bestimmung enthalte, § 4 vielmehr nur von dem Widerruf eines Bildstreifens, nicht auch seiner Reklame handle. Diese Lücke im Gesetz sei von der Regierung selber erkannt und deshalb in dem dem Reichsrat vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Lichtspielgesetzes eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach künftig alle für den Bildstreifen und seine Prüfung geltenden Bestimmungen auf die Reklame und deren Prüfung sinngemäße Anwendung finden sollen.

- II. Die Einrede der Unzulässigkeit des Verfahrens war zurückzuweisen.

Nach § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 kann die Zulassung eines Bildstreifens auf Antrag der Landeszentralbehörde durch die Film-Oberprüfstelle für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden, wenn das Zutreffen der Voraussetzungen der Versagung (§§ 1, 3) erst nach der Zulassung hervortritt. Nach

§ 5 umfasst die Prüfung von Bildstreifen die Bildstreifen selbst, den Titel und den verbindenden Text in Wort und Schrift. Die zur Vorführung von Bildstreifen gehörige Reklame in den Geschäftsräumen und öffentlichen Anschlagstellen und die Reklame durch Verteilung von Druckschriften bedarf, soweit sie nicht bereits von der Prüfungsstelle genehmigt worden ist, der Genehmigung der Ortspolizeibehörde (U. 2).

Es ist anzugeben, dass das geltende Lichtspielgesetz seinen Wortlaut nach keine Bestimmung darüber trifft, dass auch die Reklame des Widerrufsverfahren des § 4 unterworfen ist. Lediglich die Reichsausführungsverordnung vom 16. Juni 1920 nimmt in Abschnitt II Ziffer 10 auf das Reklameprüfverfahren Bezug, in dem sie bestimmt, dass die vorstehenden Bestimmungen (über das Prüfverfahren) sinngemäß auf die Prüfung der Reklame Anwendung finden. Unter den „vorstehenden Bestimmungen“ wird jedoch lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde, nicht auch des Rechtsbehelfs des Widerrufs genannt.

In den fünf Jahren des Bestehens des Reichslichtspielgesetzes ist bisher die Zulässigkeit der Beschwerde gegen das Verbot der Reklame an einem Bildstreifen oder der Antragsbeschwerde des Vorsitzenden oder zweier Beisitzer - soweit deren Zulässigkeit nicht überhaupt unstritten ist - gegen die Zulassung eines Plakats oder Photos niemals in Zweifel gezogen worden, obwohl in dem hierfür grundlegenden § 12 des Gesetzes auch nur die Rede von den „Bildstreifen“ ist. Gleichwohl hat die Industrie in ausgedehntem Masse von ihrem Beschwerderecht auch bezüglich der von der Prüfungsstelle nicht zugelassenen Reklame Gebrauch gemacht und die

Oberprüfstelle

Oberprüfstelle in all diesen Fällen auf die erhobene Beschwerde auch entschieden. Die Wortauslegung führt demnach für die Entscheidung der von dem Sachwalter der durch den Widerruf betroffenen Firma angeschnittenen Frage nicht zum Ziel.

III. Es muss daher auf die Entstehungsgeschichte des § 4, seinen Sinn und Zweck nach dem Willen des Gesetzgebers und auf den Zusammenhang dieser Bestimmung mit den die Reklame regelnden § 5 Abs. 2 zurückgegangen werden. Anlangend die Entstehungsgeschichte des § 4 braucht nur auf die hinreichend bekannte Tatsache verwiesen zu werden, dass diese Gesetzesbestimmung einem Kompromis zu den den dauernden Widerruf einer einmal erfolgten Zulassung durch die Prüfstelle und das zeitweilige Verbot eines von der Prüfstelle zugelassenen Bildstreifens durch die Ortspolizeibehörde vorsehenden Bestimmungen der §§ 4 und 6 der Regierungsvorlage ihre Entstehung verdankt (weiteres hierüber vgl. bei Hellwig GrI. 1 zu § 4). Ueber Sinn und Zweck des Widerrufsverfahrens gibt der Bericht des 23. Ausschusses der Verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Drucksache Nr. 2317 von 1920) Aufschluss. Der Gesetzgeber hat damit den Zweck verfolgt, Irrtümer und Fehlsprüche der Prüfstellen zu beseitigen in Fällen, in denen von den ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr Gebrauch gemacht werden kann oder nicht Gebrauch gemacht wird. Gleichzeitig sollte damit ein Sicherheitsventil geschaffen werden für den Fall, dass eine Sensurentscheidung den Auffassungen seiner Bevölkerungskreise widerspricht. Ein solches Ventil war erforderlich, weil das Lichtspielgesetz, wie aus seinem § 1 Abs. 2 hervorgeht, auf dem Prinzip der Wirkungsprüfung beruht und für den Fall Vorsorge getroffen werden

werden musste, dass einer Prüfkammer in der vorausschauenden Wirkung eines Bildstreifens ein tatsächlicher oder rechtlicher Irrtum unterlaufen war. Fehlsprüche sollten durch § 4 ausgeglichen werden.

Dass der Gesetzgeber dieses Ventil nicht nur für die den Bildstreifen selbst betreffenden Entscheidungen, sondern allgemein für die Wirkungsprüfung durch die Prüfstelle hat schaffen wollen und tatsächlich auch geschaffen hat, liegt nach dem Gesagten klar. Die entgegengesetzte Auffassung würde zur Folge haben, dass die irrtümliche Zulassung eines Bildstreifens wieder gut gemacht werden kann, die Zulassung der zu dem gleichen Bildstreifen gehörigen und in Verbindung mit seiner Prüfung zugelassenen Reklame dagegen unwiderruflich bliebe. Ein solches Ergebnis wäre widersinnig, dies allein in Hinblick darauf, dass die schädigenden Wirkungen der Reklame meist viel weiter gehen als die des Bildstreifens selbst. Dass die Reklame denselben Vorschriften wie der Bildstreifen unterworfen werden sollte, erhellt aber auch aus § 5 des Gesetzes, in dem die Reklame gewissermaßen als Zubehör des Bildstreifens behandelt wird. § 5 spricht von der „sur Vorführung des Bildstreifens gehörigen Reklame“ und meint damit, dass ebenso wie Titel und verbindender Text (Abs. 1) auch die Reklame dem Bildstreifen als untrennbares Ganze zugehöre. Angesichts dieser bestehenden Abhängigkeit der Reklame von dem Bildstreifen hat der Gesetzgeber sich offensichtlich der Notwendigkeit überhoben geglaubt, bei den das Prüfverfahren und die Rechtsmittel regelnden Bestimmungen der §§ 11 ff. der Reklame besonders Erwähnung zu tun. Hieran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass in der Praxis eine von der Prüfung des Bildstreifens unabhängige Prüfung der zugehörigen

Reklame

Reklame möglich ist und sogar die Regel bildet. Diese Trennung ist nur eine zeitliche, das Zugehörigkeitsmoment des § 5 Abs. 1 in keiner Weise aufhebende. Sie entspringt ausschliesslich den Wünschen und Bedürfnissen der Industrie, die einer zeitlich getrennten Prüfmöglichkeit für die sogenannte Vorreklame bedarf.

Bei dieser aus den §§ 4, 5 des geltenden Gesetzes st. ergebenden sachlichen Verbindung zwischen Bildstreifen und Bildstreifen-Reklame trägt die Oberprüfstelle, seit sie mit der Anwendung des Gesetzes befasst ist, keine Bedenken, die auf das Prüfverfahren, das Beschwerde- und auch das Widerrufverfahren bezüglichen Vorschriften des Gesetzes sinngemäss auch auf die Reklame zur Anwendung zu bringen. Mit dieser Rechtsprechung hat sie auch nicht, ist der Sachhalter der durch den Widerruf betroffenen Firma annimmt, eine „Lücke im Gesetz“ geschlossen, da eine solche wie oben nachgewiesen, gar nicht vorhanden gewesen ist. Auf die den Widerruf der Zulassung eines Reklame-Plakats betreffende Entscheidung der Oberprüfstelle vom 28. September 1922 - Nr. 89 - wird Bezug genommen.

- IV. Dem gegenüber muss die von dem Sachhalter der Firma für seine Auffassung angesogene, noch im Gesetzgebungsprozess befindliche (Reichsratsdrucksache Nr. 91) Novelle zum Lichtspielgesetz völlig ausser Ansatz bleiben. Die Oberprüfstelle hat bis zur Verabschiedung des Gesetzesentwurfs ihren Entscheidungen lediglich und ausschliesslich das geltende Gesetz zu unterlegen. Soweit die betroffene Firma zu ihren Gunsten schon die Tatsache vertreten zu können glaubt, dass der Regierungsentwurf eine Klarstellung des vorliegenden Streitfalles zur Behebung von Zweifeln für angebracht erachtet, glaubt die Oberprüfstelle den hier gezogenen Schlüssen damit begegnen zu können, dass der Gesetzgeber der Novelle die Absicht zuerkennt, die

im Schrifttum etwa geäußerten Zweifel gegen ihre Rechtsprechung im Gesetzgestaltungswege einer unanfechtbaren Klarstellung zuzuführen. Für rückwirkende Schlüsse auf Grund dieses Vorgehens auf die Unzulässigkeit der bisherigen Rechtsprechung der Oberprüfstelle ist deshalb kein Raum.

- V. In der Sache selbst hat die Oberprüfstelle dem Widerrufsbeglehen der Bayerischen Regierung hinsichtlich der Bilder 39 und 40 unbedenklich stattgegeben, weil sie in Übereinstimmung mit dem Widerrufsantrag der Auffassung ist, dass bei diesen Bildern eine nach § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes unsulässige Darstellung weiblicher Reize gegeben ist. (vgl. Urteil vom 1. Mai 1925 - Nr. 219).

Die Bilder Nr. 41 und 20 sind dagegen nicht zu beanstanden. Bild 41 zeigt ein fröhliches Balltreiben, bei dem die Frauengestalt, die in der Hauptsache zu Beanstandung der Bilder 39 und 40 Anlass gegeben hat, stoß ganz im Hintergrund befindet und durch die vor ihr stehenden Personen verdeckt wird. Von diesem Bild kann, zumal es nach dem Verbot der Bilder 39 und 40 nicht im Zusammenhang mit diesen erscheint und es somit ausgeschlossen ist, dass die Aufmerksamkeit jugendlicher Beschauer besonders auf diese Frauengestalt hingelenkt wird, eine Phantasieüberreizung Jugendlicher nicht besorgt werden. Bild Nr. 20, das eine Art Balletprobe zum Gegenstand hat, ist frei von Lüsternheit und Indens. Auch von seinem Aushang kann eine für Jugendliche abträgliche Wirkung nicht ersartet werden.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

